

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Stadel
Sitzung vom 26.05.2026**

**01.03.60.
Abstimmungen und Wahlen
Wahlen und Abstimmungen in eD
Kommunale Wahlen**

4 Wahl Mitglieder des Wahlbüros Stadel für die Amtsdauer 2026-2030

76

Erwägungen

Im Sinne von § 23 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) geht die Amtsperiode 2022 bis 2026 zu Ende. Die neue Amtsdauer dauert von 2026 bis 2030, wobei der Beginn der Amtsdauer aufgrund der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte auf den 1. Juli 2026 festgesetzt wurde.

Das Wahlbüro der Gemeinde Stadel umfasst aktuell 8 Mitglieder sowie den Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und den Gemeindegeschreiber als Sekretär. Zu den Aufgabenbereichen des Wahlbüros gehören der Urnendienst und die Auszählungsarbeiten bei Wahlen und Abstimmungen.

Der § 40 lit. b des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR; in der Fassung ab 1. Januar 2018; vgl. unten), bestimmt, dass die Mitglieder des Wahlbüros grundsätzlich in der Gemeindeversammlung gewählt werden, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) vorsieht. Gemäss Art. 24 Ziff 2 lit a) der Gemeindeordnung der Gemeinde Stadel vom 27. September 2020 wählt der Gemeinderat das Wahlbüro.

Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Stadel Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Auf die nächste Amtsperiode haben mit Beatrix Gerber, Marco Künzli und Kathrin Meili drei langjährige Mitglieder ihren Rücktritt erklärt.

Stephan Walker, Rolf Märki, Sina Oser, Ingrid Städeli, Beatrix Hilty, Francesca Terranova und Erika Nobel haben sich als Nachfolger/innen gemeldet. Durch die Erhöhung der Anzahl der Wahlbüromitglieder auf neu 11 Personen, bietet sich bei Abwesenheiten einzelner Mitglieder mehr Flexibilität.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Rücktritt als Wahlbüro-Mitglied von Beatrix Gerber, Marco Künzli und Kathrin Meili wird mit Bedauern Kenntnis genommen und ihnen für ihr langjähriges Engagement bestens gedankt.

2. Für die Amtsdauer 2026-2030 werden ins Wahlbüro gewählt:

Fehr	Thomas	Bachstrasse 15	8174 Stadel
Schlatter	Adrian	Chilenweg 15	8174 Stadel
Schlatter	Fabian	Hafnergasse 7	8174 Stadel
Rindlisbacher	Elisabeth	Gründlistrasse 8	8175 Windlach
Nobel	Erika	Büelweg 39	8174 Stadel
Terranova	Francesca	Kaiserstuhlerstr. 12	8174 Stadel
Hilty	Beatrix	Zürcherstrasse 4	8174 Stadel
Walker	Stephan	Schulstrasse 5	8175 Windlach
Märki	Rolf	Bachstasse 14	8174 Stadel
Oser	Sina	Hinterdorfstrasse 30	8174 Stadel
Städeli	Ingrid	Dorfstrasse 14	8175 Windlach

3. Als Amtsantritt für das neugewählte Wahlbüro wird der 1. Juli 2026 festgesetzt.

4. Rechtsmittel für die gewählten Wahlbüromitglieder:

Rekurs in Stimmrechtssachen

Gemäss § 151 a des Gemeindegesetzes (GG) kann in Stimmrechtssachen der Gemeinde Rekurs beim zuständigen Bezirksrat erhoben werden. Die Frist richtet sich nach § 21 a des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und beträgt 5 Tage ab der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlannahme und Ablehnung

Gemäss § 46 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) gilt eine Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert 5 Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt.

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, ist nicht verpflichtet, Gründe zu nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte aufgeführten Gründe:

- Sie haben das 60. Altersjahr bereits vollendet.
- Sie üben bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt aus.
- Sie sind bereits seit zwei Amtsperioden Mitglied des betreffenden Organs.
- Die Ausübung des Amtes kann Ihnen aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden.

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in den §§ 25 bis 30 des Gesetzes über die politischen Rechte aufgelistet. Tritt die Unvereinbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, gelten die Bestimmungen über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 35ff des Gesetzes über die politischen Rechte.

5. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Publikation der Wahl im amtlichen Publikationsorgan beauftragt.

6. Mitteilung an:

- Mitglieder des Wahlbüros, inkl. austretende Mitglieder
- Akten der Gemeinde

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL



Manuel Frei
Gemeindeschreiber



Versand: 27.05.2026